

BEITRAGSREGLEMENT

Gemäss Artikel 22 Abs. 1 der Statuten vom 12. November 2008 werden die Jahresgrundbeiträge für Einzelmitglieder (Private und Angehörige freier Berufe) sowie für Firmen- und Kollektivmitglieder jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Auf Grundlage von Artikel 22 Abs. 2 zahlen Firmen- und Kollektivmitglieder zusätzlich zum Jahresgrundbeitrag einen ihrer Grösse und Bedeutung entsprechenden Zuschlag, der aufgrund eines Reglements des Vorstandes bestimmt wird.

Vor diesem Hintergrund und unter Vorbehalt der entsprechenden Beschlüsse der Generalversammlung hinsichtlich der Jahresgrundbeiträge, beschliesst der Vorstand folgendes Beitragsreglement:

1. Grundsätzlich gilt für die Beitragsbemessung das Prinzip der Selbstdeklaration. Jedes Mitglied soll die Höhe des Mitgliederbeitrags aufgrund seiner Grösse und Bedeutung sowie unter Berücksichtigung der Ertragskraft und des Kapitals selbst bestimmen.

Dabei findet zumindest der Mitgliederbeitrag aufgrund der entsprechenden Anzahl Mitarbeitenden gemäss Ziffer 2 Anwendung.

2. Der minimale Mitgliederbeitrag aufgrund der Anzahl Mitarbeitenden berechnet sich wie folgt:

Kategorie		Grundbeitrag	Zuschlag	Mitgliederbeitrag
Einzelmitglieder		CHF 300	CHF 0	CHF 300
Firmen- und Kollektivmitglieder	1 bis 10 Mitarbeitende	CHF 400	CHF 0	CHF 400
	11 bis 30 Mitarbeitende	CHF 400	CHF 300	CHF 700
	31 bis 50 Mitarbeitende	CHF 400	CHF 600	CHF 1'000
	51 bis 100 Mitarbeitende	CHF 400	CHF 1'100	CHF 1'500
	101 bis 200 Mitarbeitende	CHF 400	CHF 2'100	CHF 2'500
	201 bis 300 Mitarbeitende	CHF 400	CHF 3'100	CHF 3'500
	301 bis 500 Mitarbeitende	CHF 400	CHF 4'100	CHF 4'500
	501 bis 1000 Mitarbeitende	CHF 400	CHF 5'100	CHF 5'500
	über 1000 Mitarbeitende	CHF 400	CHF 6'100	CHF 6'500

Als Mitarbeitende gelten sämtliche Vollzeit- und Teilzeitangestellten inkl. Praktikanten, Lehrlinge, Stundenlöhner etc.

3. Bei Unternehmensgruppen kann die Berechnung des Mitgliederbeitrages für die Gruppe unter Berücksichtigung sämtlicher Mitarbeitenden der Gruppengesellschaften erfolgen, wobei die Gruppengesellschaften als einzelne Mitglieder gelten.
4. Auf begründetes Gesuch eines Mitglieds kann von den Grundsätzen zur Berechnung des Mitgliederbeitrags gemäss den Ziffern 1-3 abgewichen werden.

5. Der Mitgliederbeitrag wird nach der Generalversammlung jeweils für ein Kalenderjahr in Rechnung gestellt.
6. Die Anwendung dieses Beitragsreglements obliegt der Geschäftsstelle. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Mitgliederbeitrags kann innert 30 Tagen seit der definitiven Rechnungsstellung Beschwerde an den Vorstand geführt werden.
7. Dieses Beitragsreglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

Chur, 2. April 2025

Der Präsident:

Andrea Fanzun

Der Geschäftsführer:

Elia Lardi